



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See

vom 24.04.2024 Zahl: 640-2/2024-1

betreffend der Kurzparkzonen der Gemeinde Pörschach am Wörther See
(Pörschacher Kurzparkzonenverordnung 2024)

Gemäß den §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Zif. 1b und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2023, sowie §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023
verordnet:

§ 1

Bezeichnung und Zeitraum des verordneten Bereiches

(1) Für eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten und einem Zeitraum

01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres (= Ganzjährig)
von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

werden folgende Bereiche verfügt:

- a) Längsparkspur östlich BKS Bank und BKS-Parkplätze nördlicher Außenbereich, Gst.Nr. 929/4, KG Pörschach (Anlage 1);
- b) Kindergartenparkplatz, Gst.Nr 9/1, KG Pörschach (Anlage 2);

(2) Für eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten und einem Zeitraum

01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres (= Saison)
von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

werden folgende Bereiche verfügt:

- a) Parkplatz Johannaweg West, Gst.Nr. 957/8, KG Pörschach (Anlage 3);
- b) Parkplatz Johannaweg Nord, Gst.Nr. 1034/36, KG Pörschach (Anlage 3);
- c) Parkplatz Gemeindeamt, Gst.Nr. 953/1, KG Pörschach (Anlage 4);
- d) Marienstraße, Gst.Nr. 940/10, KG Pörschach (Anlage 5);
- e) Karlstraße, Gst.Nr. 949/2, KG Pörschach (Anlage 5);

(3) Für eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten und einem Zeitraum

01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres (= Ganzjährig)
von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

werden folgende Bereiche verfügt:

- a) Parkplatz alter Sportplatz, Gst.Nr 149/4, KG Pörschach (Anlage 6);
- b) Parkplatz Seeburgerweg, Gst.Nr 157/3, KG Pörschach (Anlage 7);
- c) Östliches Teilstück des Seeburgerwegs, Gst.Nr 1021/6, KG Pörschach (Anlage 7);

(4) Für eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten und einem Zeitraum

01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres (= Saison)
von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

wird folgender Bereich verfügt:

- a) Edelweißbad, Gst.Nr 642/1, KG Pörschach (Anlage 8);

§ 2

Parkscheibe und Parkticket

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in nach § 1 festgelegten Kurzparkzonen bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe oder ein Parkticket laut Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die Kurzparkzonengebühr und die Parkgebühr sind nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
 - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen);
 - h) Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 (Anrainer) oder § 45 Abs. 4a StVO 1960 (Standortbezogene Unternehmen bzw. Dienstnehmer) für die Geltungsdauer der Ausnahmegewilligung (maximale Bewilligungsdauer 24 Monate).
- (2) Inhaber einer Ausnahmegewilligung erhalten gegen Nachweis der entrichteten Gebühr für den genehmigten Zeitraum eine behördliche Parkkarte von der Abgabenbehörde während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Diese ist gemäß § 2 sichtbar zu machen.
- (3) Die Ausnahmegewilligung gilt nur für jenes Gebiet, für welches dem Abgabenschuldner die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

§ 4 Kennzeichnung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 1 verordneten Kurzparkzonen sind durch die Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 idgF „Montag bis Sonntag 09:00 - 20:00 Uhr – ganzjährig – Parkdauer max. 90 Minuten – Parkscheibe verwenden“ kundzumachen. Die Vorschrifts- und Zusatzzeichen sind bei Ein- und Ausfahrt der Parkplätze anzubringen. Der Ein- und Ausfahrtsbereich ist zudem mit einer blauen Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- (2) Die gemäß § 1 Abs. 2 verordneten Kurzparkzonen sind durch die Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 idgF „Montag bis Sonntag 09:00 - 20:00 Uhr – 1. Mai bis 30 September – Parkdauer max. 90 Minuten – Parkscheibe verwenden“ kundzumachen. Die Vorschrifts- und Zusatzzeichen sind bei Ein- und Ausfahrt der Parkplätze anzubringen. Der Ein- und Ausfahrtsbereich ist zudem mit einer blauen Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- (3) Die gemäß § 1 Abs. 3 verordneten Kurzparkzonen sind durch die Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 idgF „Montag bis Sonntag 09:00 - 20:00 Uhr – ganzjährig – Parkdauer max. 180 Minuten – Parkscheibe verwenden“ kundzumachen. Die Vorschrifts- und Zusatzzeichen sind bei Ein- und Ausfahrt der Parkplätze anzubringen. Der Ein- und Ausfahrtsbereich ist zudem mit einer blauen Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- (4) Die gemäß § 1 Abs. 4 verordneten Kurzparkzonen sind durch die Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 idgF „Montag bis Sonntag 09:00 - 20:00 Uhr – 1. Mai bis 30 September – Parkdauer max. 180 Minuten – Parkscheibe verwenden“ kundzumachen. Die Vorschrifts- und Zusatzzeichen sind bei Ein- und Ausfahrt der Parkplätze anzubringen. Der Ein- und Ausfahrtsbereich ist zudem mit einer blauen Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- (5) All jene Kurzparkzonen des § 1 welche nicht in der Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung Anwendung finden, sind zudem mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 idgF „gebührenfrei“ kundzumachen.

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 idgF geahndet.

§ 6 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.
- (2) Mit dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See Zl. 640-1/2023-1 vom 28. Juni 2023, Zl. 640-5/2018-1 vom 09. Juni 2018, Zl. 120-1/2019-1 vom 25. März 2019, sowie Zl. 640-4/2018-1 vom 07. Juni 2018 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

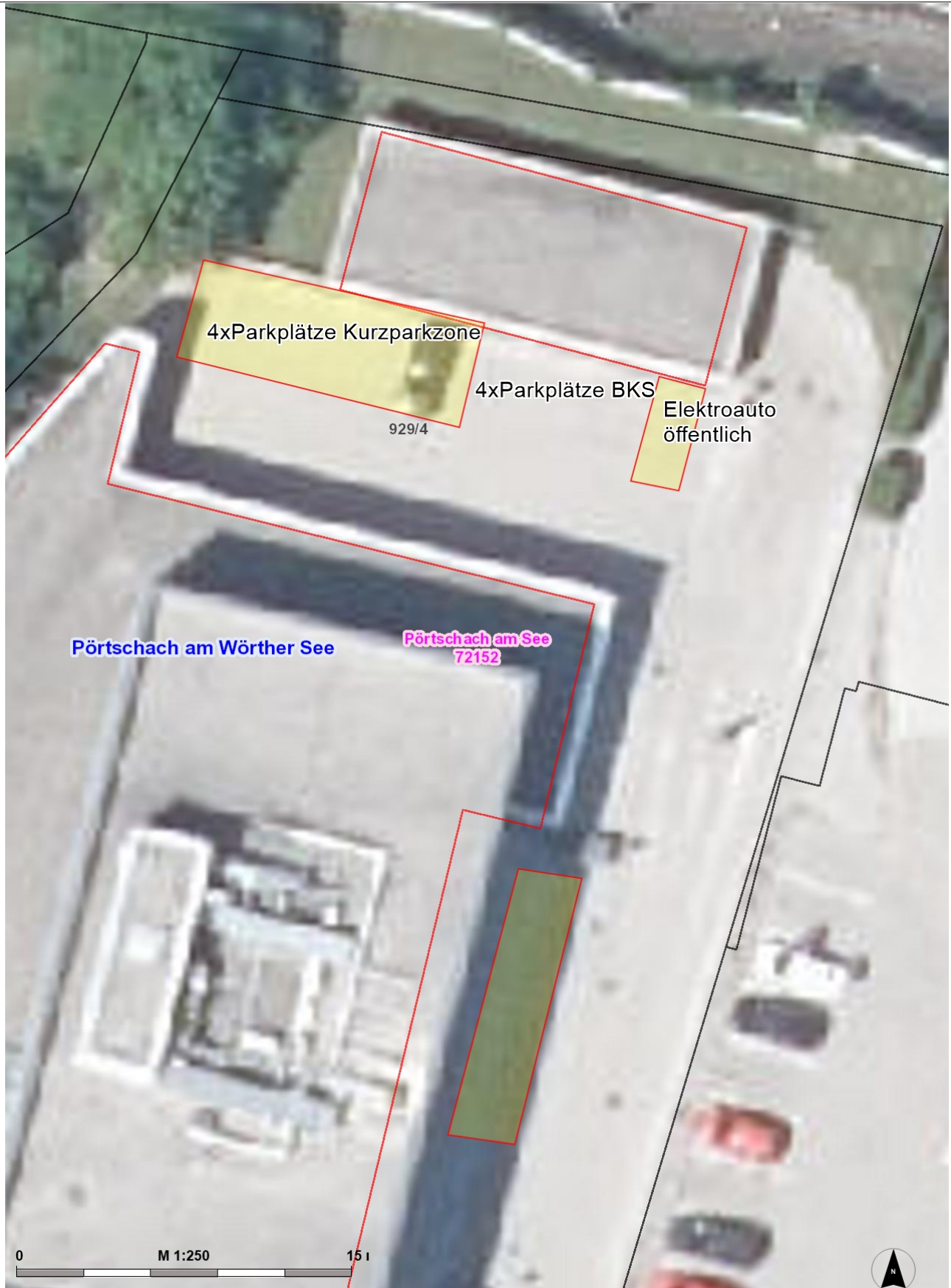
Mag. Silvia Häusl-Benz

Anlagen:

Lagepläne (Anlagen 1 bis 9)

Angeschlagen am: 29.04.2024

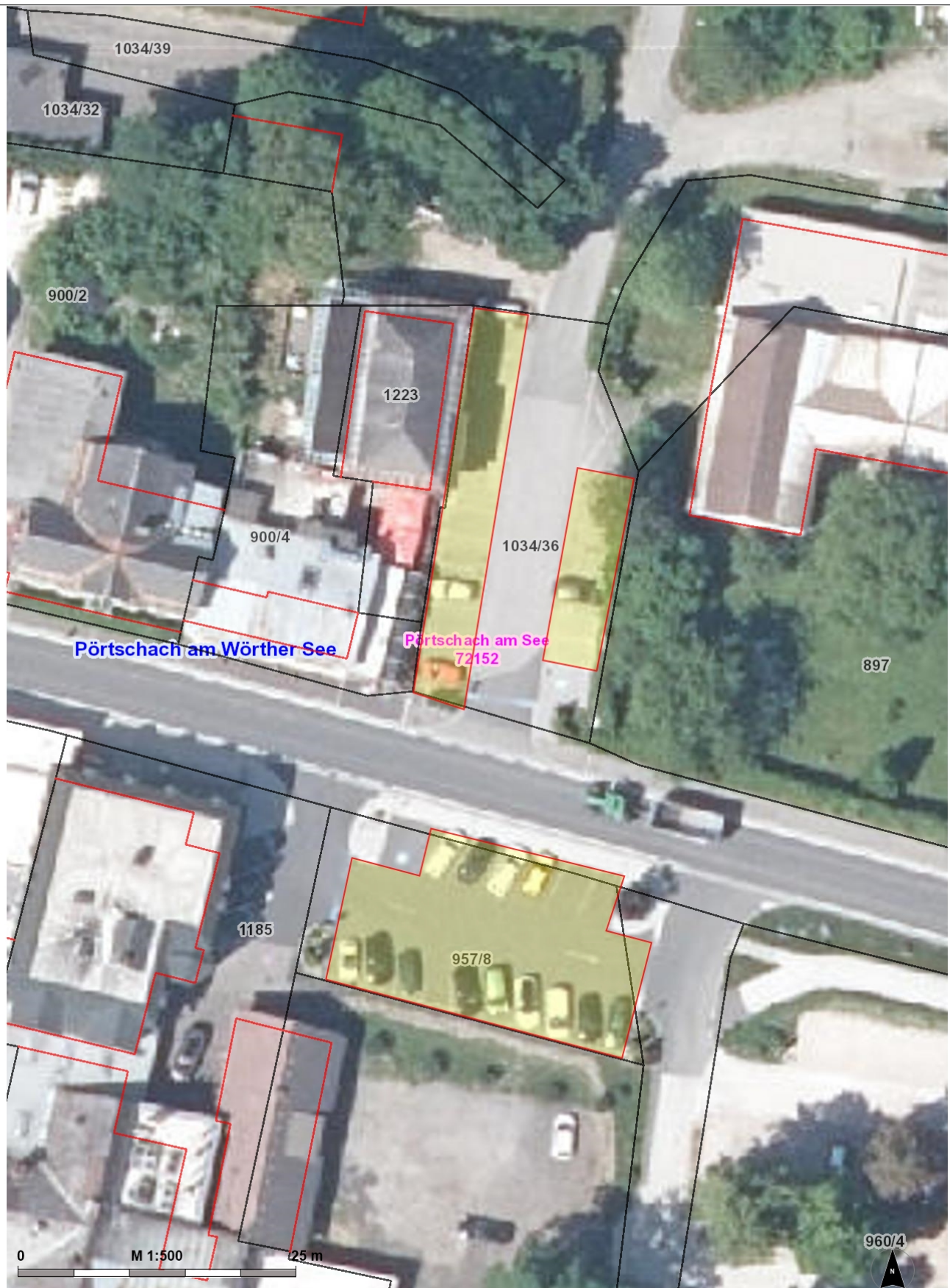
Abgenommen am:





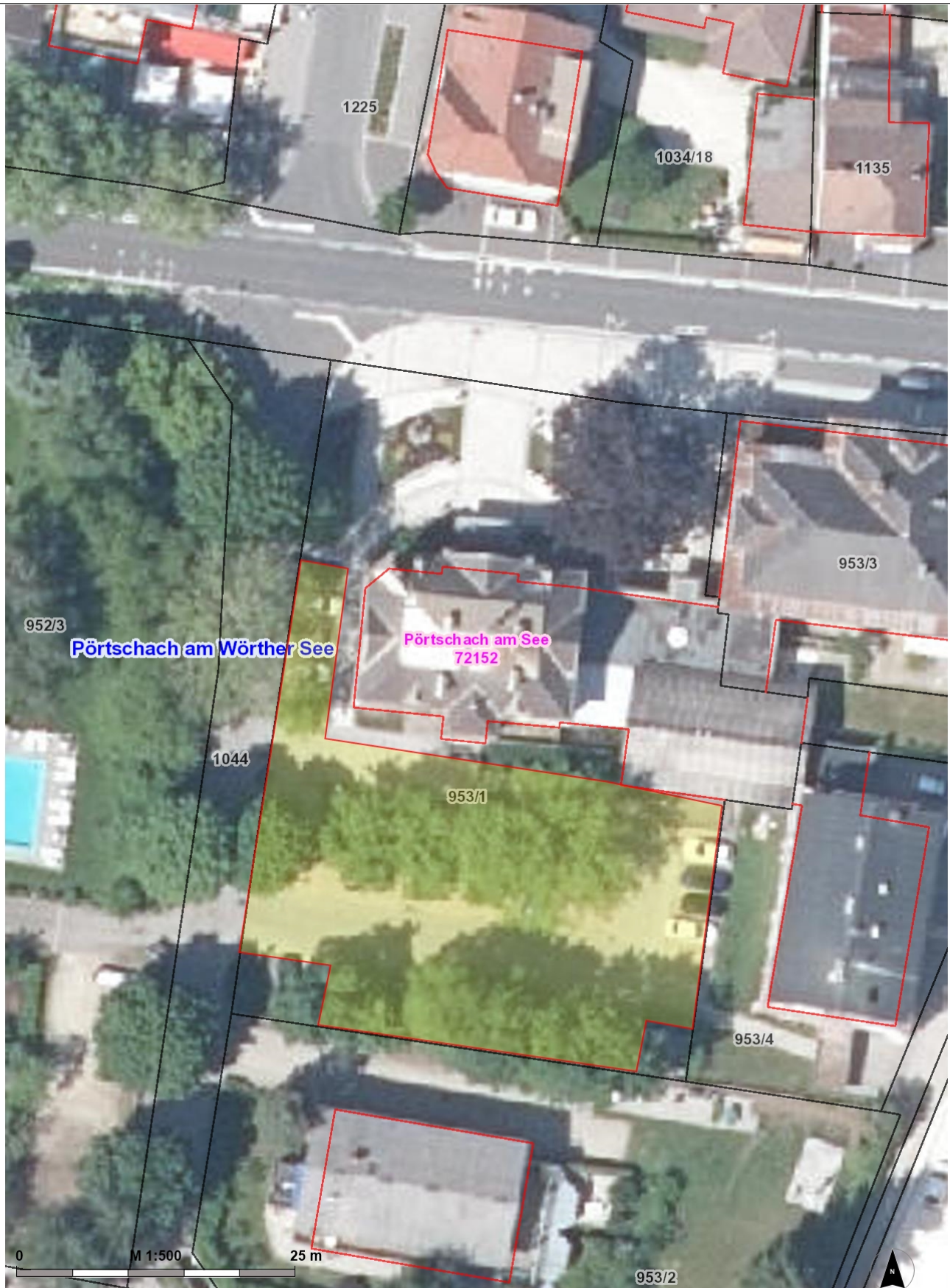
Erstellt am: 05.03.2024 von:

Maßstab: 1:500



Erstellt am: 14.02.2024 von:

Maßstab: 1:500







Erstellt am: 14.02.2024 von:

Maßstab: 1:1000



Erstellt am: 05.03.2024 von:

Maßstab: 1:500

